

Reichsmark 100,—

# ABLÖSUNGSANLEIHE DER RHEINPROVINZ

Buchstabe D

Nr. 08114

## SCHULD- VERSCHREIBUNG über 100 Reichsmark

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen vom 23. Mai 1927 — IVa L. 181/Fin.-Min. I. E. 4782 c — (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 139 vom 17. Juni 1927).

Der Provinzialverband der Rheinprovinz schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung

### EINHUNDERT REICHSMARK

Eine Verzinsung der Ablösungsanleihe kann bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Der Beginn und die Höhe der Verzinsung werden durch das Preußische Staatsministerium bestimmt werden. Für den Fall der Verzinsung bleibt vorbehalten, dem Inhaber dieser Schuldverschreibung gegen deren Rückgabe eine solche gleichen Nennwerts mit Zinsscheinen und Erneuerungsschein auszuhändigen. — Die Tilgung der Ablösungsanleihe ist auf besonders gewährte, selbständig veräußerliche Auslosungsrechte beschränkt und wird durch Ziehung und Einlösung dieser Rechte vollzogen. Über diese Rechte werden besondere auf den Inhaber lautende Auslosungsscheine ausgegeben. Im übrigen kann eine Tilgung der Ablösungsanleihe nur nach Bestimmung des Preußischen Staatsministeriums verlangt werden (§ 44 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen). — Dem Inhaber dieser Schuldverschreibung steht ein Kündigungsrecht nicht zu. — Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet der Provinzialverband der Rheinprovinz mit seinem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1927

NAMENS DES PROVINZIALVERBANDES  
DER RHEINPROVINZ



*J. C. ...*

Landeshauptmann  
der Rheinprovinz

*H. ...*

Vorsitzender  
des Provinzialausschusses

*M. ...*

Mitglied  
des Provinzialausschusses

Buchstabe D

Nr. 08114

Ausgefertigt:

Der Kontrollbeamte

*G. ...*

Reichsmark 100,—

